

Merkblatt für austretende Mitarbeiter!

Wann endet der Versicherungsschutz?

Unfallversicherung gemäss UVG

Nach 31 Tagen seit Beendigung des Anstellungsvertrages.

Unfall-Zusatz-Versicherung

Mit Beendigung des Anstellungsvertrages ausser bei bestehendem Unfall oder bei Abschluss einer Einzelunfallversicherung.

Krankentaggeldversicherung

Mit Beendigung des Anstellungsvertrages, ausser bei bestehendem Krankheitsfall oder bei Abschluss einer Einzeltaggeldversicherung.

Pensionskasse

Nach 31 Tagen seit Beendigung des Anstellungsvertrages.

Fortführung des Versicherungsschutzes

Mitarbeitende, welche keine neue Stelle antreten, können den Versicherungsschutz wie folgt weiterführen:

Obligatorische Unfall-Versicherung gemäss UVG

Innert 31 Tagen nach dem Austritt können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nicht-Berufsunfalles mit einer so genannten «Abredeversicherung» gegen eine Monatsprämie ab CHF 40.00 versichern (max. 6 Monate). Setzen Sie den Betrag für die gewünschte Anzahl Monate (maximal 6) ein. Die Prämie muss vor Ablauf der 31-tägigen Frist einbezahlt sein. Bezüger von Arbeitslosen-Taggelder (RAV) sind obligatorisch durch die Suva versichert.

Unfall-Zusatz-Versicherung

Alle versicherten Personen haben innert 31 Tagen ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) erhalten.

Krankenkasse

Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Sie müssen somit in Ihrer Krankenkasse das Unfall-Risiko einschliessen, ausser Sie schliessen eine Abredeversicherung (max. 6 Monate) ab, danach muss der Unfall via Krankenkasse oder dem neuen Arbeitgeber versichert sein.

Krankentaggeld

Alle versicherten Personen haben innert 90 Tagen ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) erhalten.

Kein Übertrittsrecht besteht unter anderem:

- bei Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers
- mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
- für Versicherte im AHV-Pensionsalter
- bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit es gelten immer die allgemeinen Bedingungen des Versicherers!

Pensionskasse

Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch einen Monat versichert. Wenn Sie sich diesen Versicherungsschutz erhalten möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse oder der Auffangeinrichtung BVG, www.chaeis.ch, Telefon 041 799 75 75 Kontakt auf, damit Sie weiterhin versichert werden. Ein Übertritt kann ebenfalls ohne Vorbehalte erfolgen. Bezüger von Arbeitslosen-Taggelder sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Allgemein

Die Aufzählungen und Erläuterungen sind nicht abschliessend. Es gelten die jeweiligen allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherer.

Für weitere Fragen: Wenden Sie sich bitte an unseren Versicherungsbroker (siehe Kontakt und Anschrift unten)

Der Mitarbeitende bestätigt, den Inhalt verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben:

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____